



Artenschutzrechtliche Abschätzung

Auftraggeber:

Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Marktplatz 1, 85625 Glonn

Projekt:

Bebauungsplan Falkenberg „Mühlweg Nord-West“,

Flurnummer 446, Gemarkung Moosach

Kammerhof 6

85354 Freising

Tel: +49 – (0)8161 30 01

Fax: +49 – (0)8161 9 44 33

zentrale@schober-larc.de

www.schober-larc.de

Geschäftsführung:

Dr. Simon Schober

B.Sc. Johannes Schober

Dipl.-Ing. (FH) Monika Buck

Sitz: 85354 Freising

Amtsgericht München

HRB 175 994

Ust-IdNr. DE 262 012 766

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Moosach plant eine Bebauungsänderung im Bereich des Mühlwegs im Ortsteil Falkenberg. Der Geltungsbereich liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Falkenberg der Gemeinde Moosach und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,22 ha (Fl.Nr. 464 (Teilfläche), Gemarkung Moosach). Im Nordosten begrenzt der Mühlweg das Plangebiet. Im Westen schließen Waldflächen an. Nördlich, südöstlich und südlich schließen, neben Gehölzbeständen, weitere Wohnbauflächen an.

Zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes bei diesem Vorhaben wurden Leistungen zur Bestandserfassung und Kartierungen relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erstellung von Gutachten zur Bestandssituation und zur Prüfung des speziellen Artenschutzes beauftragt. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen im Jahr 2023 (vgl. Kartierbericht Dr. Schober GmbH 2025) und wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung wiedergegeben.

Bisher durchgeführte Kartierungen und ausgewertete Datengrundlagen

- Eigene Kartierungen:
 - Brutvogelkartierung mit sechs Durchgängen zwischen April und Juni 2023
 - Fledermaus-Transekterfassung mit drei Durchgängen zwischen Mai und Juli 2023
 - Reptilienkartierung (insbesondere Zauneidechse) mit vier Durchgängen zwischen Mai und Juli 2023
 - Amphibienkartierung mit vier Durchgängen zwischen Mai und Juli 2023
 - Haselmauskartierung mit vier Durchgängen zwischen Mai und Oktober 2023
- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Abfrage 06/2026) für den Naturraum D65 "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", den Landkreis Ebersberg und die Topographische Karte (TK25 Nr. 7937 Grafting b. München), in denen das Untersuchungsgebiet liegt;
- Auswertung der Daten der amtlichen Biotopkartierung (Abfrage 06/2026);
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) – Landkreis Ebersberg (Stand 2001)



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auf Basis der Kartierungen werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Im Gebiet ist ein Vorkommen folgender gemeinschaftsrechtlich geschützte Artengruppen bzw. einzelner Arten aus den Artengruppen im Gebiet bekannt: Fledermäuse, Haselmäuse, Amphibien und Vögel. Ein Vorkommen von Reptilien konnte nicht nachgewiesen werden. Diese werden im Folgenden kurz behandelt.

Avifauna

Bei einem Großteil der in den Kartierungen nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“ (def. durch BayLfU). Bei diesen Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, sofern das Vermeidungs- und Minimierungsgebot berücksichtigt wird (Regelvermutung, die eine vereinfachte Betrachtung begründet). Dies ist im vorliegenden Fall durch eine notwendige Beschränkung von Fällungs- und Rodungszeiten der Gehölze auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit, zur Vermeidung von Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester, sichergestellt und es werden keine Verbotstatbestände erfüllt. Bei großflächigen Verglasungen ist darüber hinaus eine Vogelschutzverglasung zu verwenden.

Die Brutnachweise der saP-relevanten Vogelarten Feldsperling und Haussperling befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der umliegenden Wohnsiedlung. Ebenso liegen Nachweise von Star und Grünspecht im Waldbereich westlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereiches, vor. Da in diese Bereiche keine Eingriffe stattfinden ist daher auch keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln absehbar, selbiges gilt für den Verbotstatbestand der Tötung, auch da keine Eingriffe während der Brutzeit geplant sind (erforderlichen Gehölzfällungen (ggf. auch der Abriss des Bestandsgebäudes) erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeiten (angelehnt an § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG)).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Population(-en) führen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Vögeln sind daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Fledermäuse

Bei den durchgeführten Transektbegehungen konnten mindestens 11 Fledermausarten nachgewiesen werden, hierbei war insbesondere die Aktivität der Zwergfledermaus hoch. Von einer Nutzung des Gebietes durch unterschiedliche Arten ist auszugehen, insbesondere die Waldränder, Wege usw. dienen als Leitlinien sowie angrenzende offenere Bereiche als Jagdhabitat.

Innerhalb des überplanten Bereichs ist insbesondere ein Teil des Waldbereiches als relevanter Teillebensraum betroffen. Damit sind vor allem Quartierverluste (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von artenschutzrechtlicher Relevanz. Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Informationen zu pot. Quartierbäumen oder Quartierpotential am abzureißenden Gebäude vor. Durch



eine Begutachtung vor Fällung der Bäume bzw. Gebäudeeingriffe im Winterhalbjahr durch eine fachlich qualifizierte Person, können bei Bedarf evtl. weitere Maßnahmen erforderlich werden. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen können je nach festgestellten Quartiertyp variieren und von der Verbringung der Quartierstrukturen, dem Aufhängen von Kästen bis zu der Anpassung von Fällzeiträumen reichen.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine essentiellen Nahrungshabitate von Fledermäusen derartig entwertet, dass eine indirekte Schädigung oder Störung von Fledermäusen über das gegenständliche Gebiet hinaus unterstellt werden kann und es werden auch keine Funktionsbeziehungen von Fledermäusen zusätzlich unterbrochen. Eine insektenfreundliche Beleuchtung des Geländes, sofern nicht sowieso vorgesehen, kann Störungswirkungen weiter minimieren.

Mögliche Tötungen und Verletzungen einzelner Fledermäuse lassen sich darüber hinaus durch eine Fällung der Gehölze (ggf. auch Abriss des Bestandsgebäudes) im Winterhalbjahr analog zur Vogelschutzzeit sicher verhindern (falls keine Strukturen mit Winterquartierseignung festgestellt werden).

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus ist für das Untersuchungsgebiet im Rahmen der projektspezifischen Kartierung nachgewiesen. D.h. alle grundsätzlich geeigneten Gehölzstrukturen sind als Lebensraum der Haselmaus anzusehen. Daher sind auch die Eingriffe in die Gehölzbestände im Zuge der Vorhabensumsetzung als Verlust von Lebensstätten der Haselmaus zu werten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um randliche Eingriffe (ca. 1.300 m²) in den Gehölzbestand im Siedlungsumfeld handelt und angrenzend ausreichend große Waldbestände mit Lebensraumeignung für die Haselmaus verbleiben.

Dennoch handelt es sich hierbei um einen dauerhaften Verlust, der im Vorfeld zum Eingriff im Sinne einer CEF-Maßnahme gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen auszugleichen ist. Die geplante Ersatzfläche für die Erstaufforstung wird im Sinne einer multifunktionalen Nutzung neben dem Ausgleich für die Rodungen auch nach den Lebensraumsprüchen der Haselmaus hergerichtet und mit Nahrungssträuchern unterpflanzt, die sich besonders als Nahrungsquelle für die Haselmaus eignen (z.B. Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder, heimische Rosen). Die Fläche befindet sich ca. 500 m südlich zum Bauvorhaben jedoch innerhalb des gleichen Waldgebietes (Teil der Fl.Nr. 259, Gmkg. Moosach) und umfasst ca. 447 m². Zudem werden im Zuge einer Gestaltungsmaßnahme Nahrungssträucher für die Haselmaus im Vorhabengebiet angrenzend an den Waldbestand gepflanzt, diese umfassen ca. 80 m². Des Weiteren kann der südliche Gehölzbestand innerhalb des beplanten Flurstücks erhalten bleiben (ca. 430 m²) und der neu entstehende Waldrand wird ebenso mit Pflanzungen von Nahrungssträuchern aufgewertet.

Zudem werden vorgezogenen zum Eingriff (bevor die Gehölze für den Bau gerodet werden) Haselmauskästen aufgehängt. Diese werden auch kurzfristig von den Tieren angenommen und stellen eine gute Möglichkeit der Aufwertung der Lebensräume und Verfügbarkeit an Nistmöglichkeiten dar. Für die Anzahl notwendiger Nistkästen wird, entsprechend den Angaben in der Literatur, ein Bedarf von etwa 20 Kästen pro Hektar Lebensraum angesetzt bzw. fünf Kästen pro Individuum (STORCH 1978, BÜCHNER & JUSKATIS 2010, BOYE & MEINING 2020). In diesem Fall werden zwei Kästen in dem verbleibenden Waldbereich westlich der geplanten Gestaltungsfläche und zwei Kästen im südlichen verbleibenden Gehölzgürtel vorgezogen zum Eingriff aufgehängt. Zudem werden zwei Kästen in den neu angelegten Waldbereich (Ausgleichsfläche Erstaufforstung) aufgehängt, um eine schnellere Wirksamkeit der Fläche bis zum Aufwuchs der Gehölze zu gewährleisten.

Gegenüber Störungen ist die Art hingegen wenig empfindlich und es sind keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten, die geeignet wären erhebliche Auswirkungen auf die Haselmaus auszulösen.



Gegenüber der Bestandssituation verändert sich auch nicht signifikant das Kollisionsrisiko und Tötungen und Verletzungen bei der Fällung und Rodung der Gehölze lassen sich durch gängige Vermeidungsmaßnahmen (schonende Fällung im Winterhalbjahr, Rodung der Wurzelstöcke ab Anfang Mai) wirksam verhindern.

Reptilien/Amphibien

Von den Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL ist allenfalls die Zauneidechse im Gebiet zu erwarten, ein Vorkommen der Art konnte jedoch bei den Kartierungen nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Art ist daher von vornherein zu verneinen.

Bzgl. der Amphibien konnten im Zuge der projektspezifischen Kartierungen keine Nachweise von saP-relevanten Amphibienarten erbracht werden. Lediglich ein Nachweis des Grasfrosch, als weit verbreitete und in der Regel in Bayern häufige Art ohne besondere Ansprüche, konnte im Bachlauf westlich, außerhalb des UGS nachgewiesen werden. Eingriffe finden in diesem Bereich nicht statt, ebenso sind auch keine sonstigen Zerschneidungs- und Trennwirkungen durch das Vorhaben zu prognostizieren. Eine Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Für alle weiteren saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) bietet das Vorhabengebiet bzw. der Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Lebensräume, insbesondere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sofern sie überhaupt im Naturraum vorkommen) oder Vorkommen lassen sich auf Basis der projektspezifischen Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Zusammenfassung absehbar notwendiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen und Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten, sowie umliegender Lebensräume und Biotope zu vermeiden oder zu mindern:

- Sicherung der angrenzender Bestandsbäume vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sowie sonstigen unbeabsichtigten Eingriffen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzzäune)
- Die erforderlichen Gehölzfällungen (ggf. auch der Abriss des Bestandsgebäudes) erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeiten (angelehnt an § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen zur Vermeidung von Individuenverlusten. Zum Schutz der Haselmaus findet in diesem Zeitraum nur eine schonende Fällung statt, die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt ab Mai. Vor Abriss des Gebäudes und Fällung der Bäume findet eine Kontrolle auf pot. Quartierbäume und Quartierseignung des Gebäudes durch eine fachlich qualifizierte Person statt. Sollte hier ein Quartiersverdacht entstehen werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich, diese erfolgen in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Zur Reduktion der Lichtemissionen und Vermeidung einer Entwertung angrenzender Lebensräume sind die Außenbeleuchtungen insektenfreundlich auszuführen, d.h. die Verwendung von zielgerichteter, nach unten abstrahlender Beleuchtung sowie eine geeignete Wahl von Leuchtmitteln (UV-arm).



- Bei ggf. großflächigen Verglasungen im Neubaugebäude sind geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag vorzusehen (z.B. Verwendung von Vogelschutzverglasungen).
- Bei Eingriffen in die Haselmaus-Lebensräume ist eine Vergrämung durchzuführen. Diese beinhaltet die schonende Fällung (Fällung ohne Befahren der Flächen, motormanuell oder mit Erntegerät von bestehenden Wegen aus) von Bäumen und Sträuchern mit Entfernung des Fällguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (analog zur Vogelschutzzeit) während der Winterschlafzeit der Haselmaus und die Rodung von Wurzelstöcken ab Anfang Mai nach dem Winterschlaf.
- Um Beeinträchtigungen der Haselmaus durch den vorhabenbedingten Verlust von Lebensräumen zu minimieren, werden zeitlich vorgezogen zu den Baumaßnahmen speziell für die Haselmaus konstruierte Nistkästen in den nicht durch das Vorhaben beanspruchten Bereichen der Gehölzstrukturen im näheren Umfeld aufgehängt, mind. 1 Jahr vor Eingriff in die Gehölze. In diesem Fall werden zwei Kästen in dem verbleibenden Waldbereich westlich der geplanten Gestaltungsfläche und zwei Kästen im südlichen verbleibenden Gehölzgürtel vorgezogen zum Eingriff aufgehängt. Zudem werden zwei Kästen in den neu angelegten Waldbereich (Ausgleichsfläche Ersatzaufforstung) aufgehängt, um eine schnellere Wirksamkeit der Fläche bis zum Aufwuchs der Gehölze zu gewährleisten. Die Kästen werden über einen Zeitraum von 10 Jahren regelmäßig gewartet (jährliche Kontrolle, Reinigung).
- Auf einem Teilbereich der Fl.Nr. 259, Gmkg. Moosach (ca. 447 m²): Neubegründung eines lichten Eichen-Hainbuchenwald aus Grünland durch Pflanzung. Unterpflanzung mit Straucharten, die sich besonders als Nahrungsquelle für die Haselmaus eignen (z.B. Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, Schneeball, Schwarzer Holunder, heimische Rosen). Zusätzlich werden zwei Nistkästen für die Haselmaus ausgebracht, zur Unterstützung der Annahme der Flächen bis zu deren vollständigen Wirksamkeit.
- Zudem werden im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen Nahrungssträucher für die Haselmaus im Vorhabengebiet angrenzend an den Waldbestand gepflanzt, diese umfassen ca. 80 m². Der südliche Gehölzbestand innerhalb des beplanten Flurstücks erhalten bleiben und der entstehende neue Waldrand im südlichen Teil des Geltungsbereiches wird ebenso durch Pflanzungen mit Nahrungssträuchern aufgewertet.